



Anerkennungsverfahren

Bayer. Verwaltungs-Gesch. Z.: 5210601 - 423  
Antragstellung  
Eingang: 10. Juni 2008  
Gesch. z. (Az.):  
AB 0000  
**B E S C H E I D**

Gesch. Z.: 5210601 - 423

bitte unbedingt angeben



In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

geb. am 04.09.1982 in Kunar / Afghanistan

wohnhaft:

[REDACTED]  
Augsburg

vertreten durch: Rechtsanwältin  
Juliane Scheer  
Goethestr. 10  
80336 München

ergeht folgende Abhilfe - E n t s c h e i d u n g :

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.04.2007 (5210601 – 423) wird dahingehend aufgehoben, dass das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festgestellt wird. Im Übrigen liegen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vor.

Begründung:

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger und hatte bereits unter dem Aktenzeichen 2661766 – 423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Dieser Asylantrag wurde am 21.04.2004 durch Bescheid des Bundesamtes vom 10.11.2003 unanfechtbar abgelehnt. Am 19.04.2006 stellte der Ausländer mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Ausländer am 03.03.2006 eine russische Staatsangehörige jüdischen Glaubens geheiratet habe. Wegen dieser Eheschließung müsse er bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

D0045

Dem Antrag kann nun nach erneuter Prüfung des Falles unter Berücksichtigung des Gutachtens von Dr. Mostafa Danesch vom 15.04.2008 durch die Feststellung eines Abschiebungsverbotens gemäß § 60 Abs. des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan entsprochen werden.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, 9 C 62.87; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52, 9 C 60.89; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, 9 C 9.95, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Laut der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Mostafa Danesch vom 15.04.2008 resultiere aus dem Umstand, dass die Ehefrau des Ausländers einerseits Jüdin und andererseits Russin sei eine erhebliche Gefährdung für seine Person bei einer Rückkehr nach Afghanistan. Die aus der Zeit der sowjetischen Besatzung stammenden Ressentiments gegenüber Russen seien in der Bevölkerung nach wie vor tief verankert, besonders in den paschtunischen Stammesgebieten im Süden und Norden des Landes, also der Gegend, aus der der Antragsteller stamme. Verschärfend komme die jüdische Religionszugehörigkeit der Ehefrau hinzu. Der Gutachter geht davon aus, dass dem Antragsteller asylrelevante Verfolgung drohe, falls er mit seiner jüdischen Frau nach Afghanistan zurückkehre. Denn die Ehe eines Moslems mit einer Jüdin werde in Afghanistan nicht nur von radikalen Islamisten als Todsünde angesehen. Von einem Muslim werde – sowohl von der Gesellschaft als auch von der islamischen Obrigkeit – erwartet, dass er seinen Ehepartner zum Islam bekehre. Eine Ehe zwischen Muslimen und Christen oder Juden sei in dieser Gesellschaft gar nicht denkbar, der Antragsteller hätte seine Frau erst ehelichen dürfen, nachdem sie zum Islam übergetreten sei. Indem er jedoch ganz offensichtlich das Verbleiben seiner Frau beim jüdischen Bekenntnis toleriert habe, habe er sich einer erheblichen Pflichtverletzung schuldig gemacht, die bereits als Apostasie gelte. Es sei darauf hinzuweisen, dass Apostasie die größte denkbare Sünde und auf jeden Fall mit dem Tode zu bestrafen sei. Auch wenn das Ehepaar nicht durch die Behörden oder die Justiz verfolgt würde, wären die Gefahren, die allein durch eine gesellschaftliche Ächtung zustande kämen erheblich. Dies sei vor allem dann der Fall, würde das Ehepaar in das ländliche Herkunftsgebiet des Antragstellers zurückkehren, es träfe aber auch städtische Großräume wie Kabul zu. Denn keine Instanz wäre in der Lage, das Ehepaar vor Übergriffen zu schützen. Auch die eigene Familie sei kaum weder dazu fähig, noch bereit, dem Ehepaar Schutz zu bieten. Man könne eher davon ausgehen, dass dem Ehepaar gerade Gefahr aus dem eigenen Clan des Mannes drohe. Das Ehepaar könne die Tatsache, dass die Ehefrau Russin und Jüdin sei im Falle einer Rückkehr nicht verbergen. Es sei anzunehmen, dass der Fall des Antragstellers in der afghanischen Exilgemeinde diskutiert worden sei und über diese auch in Afghanistan bekannt geworden sei.

Unter Berücksichtigung dieser Informationen muss davon ausgegangen werden, dass dem Ausländer bei Rückkehr nach Afghanistan eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit nach § 60 Abs. 7 AufenthG droht.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung rechtskräftig.

Im Auftrag

Diesing-Mushtaq